

preßt werden, da wird konsequenterweise auch der Richter gezwungen, seine Berufsausübung und seine Lebensweise diesen Verhältnissen unterzuordnen. Von diesen Pflichten befreit ihn auch nicht die Erreichung des 65. Lebensjahres; denn im Noistandsfall beginnt der Ruhestand (außer bei Dienstunfähigkeit) erst mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Dienstfähige Richter unter 70 Jahren müssen im Notstandsfall einer erneuten Berufung in das Richterverhältnis „auch bei einem anderen Dienstherrn“ (Was für eine plastische Formulierung!) Folge leisten (§ 13 des Entwurfs).

Als im Jahre 1961 mit dem Richtergesetz Präsidialräte eingeführt wurden, lag dieser Einrichtung der Gedanke zugrunde, amtierende Richter bei der Auswahl von Richter-Bewerbern zu Wort kommen zu lassen. Der Präsidialrat⁹ hat nur das Recht, eine schriftlich begründete Stellungnahme über die persönliche und fachliche Eignung des Bewerbers abzugeben. Vorschlag oder Veto des Präsidialrats verpflichten die zur Ernennung befugte oberste Dienstbehörde nicht. Selbst wenn sie vom Votum des Präsidialrats abweicht, braucht sie das nicht zu begründen. Aber selbst dieses bescheidene Recht des Präsidialrats, bei der Ernennung von Richtern gehört zu werden, erschien den Verfassern der Notstandsverordnung störend, denn nach § 14 des Entwurfs ruht im Notstandsfall die Beteiligung der Präsidialräte.

Das gilt auch für die Richterräte*¹⁰. Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der richterlichen Verhält-

* Ein Präsidialrat wird bei jedem oberem Bundesgericht errichtet, in den Ländern für jeden Gerichtsbezirk. Er setzt sich aus dazu ernannten und gewählten Richtern zusammen.

¹⁰ Richterräte gibt es bei den Bundesgerichten und in den Ländern. Die Mitglieder der Richterräte werden geheim und unmittelbar von den Richtern gewählt. Sie sind in den Bundesgerichten und in den Ländern an der Regelung der allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der Richter beteiligt. Ferner sind sie in den Ländern gemeinsam mit den Personalvertretungen an den allgemeinen und sozialen Angelegenheiten beteiligt, die sowohl Richter als auch Bedienstete des Gerichts betreffen.

WILHELM HURLBECK und ERWIN MÖRTL, Richter am Obersten Gericht

Rechtsprobleme aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen bei zivilrechtlichen Streitigkeiten

Die aus der bisherigen Tätigkeit der Schiedskommissionen gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß ihre Mitglieder bereits mit Autorität und Verantwortungsdeußtsein wirken¹. Für die Gerichte kommt es gegenwärtig darauf an, vor allem die inhaltliche Anleitung der Schiedskommissionen zu verbessern. Auf einige Fragen, die sich aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten, ergeben haben, soll in folgendem eingegangen werden.

Die Einigung der Parteien

Die Beratungen der Schiedskommissionen über kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten sind ausschließlich auf die gütliche Beilegung des Konflikts gerichtet (Ziff. 38,41 SchK-Richtlinie²). Die Einigung der Beteiligten und ihre Bestätigung durch Beschluß ist somit die einzig mögliche Form der sachlichen Beendigung eines Streitfalles vor der Schiedskommission. Die Streitigkeiten werden jedoch nur dann tatsächlich bereinigt, wenn die Beteiligten von der Notwendigkeit und Richtigkeit der getroffenen Vereinbarung überzeugt sind. Aus den Ver-

nisse werden die Berufsverbände der Richter nicht mehr hinzugezogen. Demnach soll im Notstandsfall auch die schwächste Form eines Mitspracherechts der Richter bei der Regelung ihrer beruflichen Angelegenheiten den Diktaturvollmachten der jeweils zuständigen obersten Dienstbehörde weichen.

Als Instrument zur Zwangsformierung der Gesellschaft mit dem Ziel totaler Kriegsvorbereitung richten sich die Notstandsgesetze gegen die Gewerkschaften, gegen die Rechte der Länder und Gemeinden, gegen die gesamte Bevölkerung. Wie die „Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege“ zeigt, sollen auch die Gerichte und die Richter dieser Zwangsformierung unterworfen werden. Keine westdeutsche Behörde hat die Bevölkerung oder die Richter davon unterrichtet. Hinter verschlossenen Türen wurde auch die Notstandsjustiz vorbereitet. Dank der Enthüllungen durch den Nationalrat der Nationalen Front des demokratischen Deutschland erfuhren die westdeutsche Bevölkerung und die westdeutschen Juristen, wie die Justiz der formierten Gesellschaft beschaffen sein soll, wenn die Notstandsgesetze in Kraft treten.

Mögen die westdeutschen Juristen und insbesondere die westdeutschen Richter auf Grund des hier behandelten Teilstücks der „Notverordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtspflege“ erkennen, wie groß die Gefahr ist. Es sollte nicht vergessen werden, daß der Niedergang des Rechts und der Gerechtigkeit im faschistischen Deutschland mit Hilfe der Gerichte herbeigeführt worden ist. Um die westdeutsche Bevölkerung vor erneuter Unterdrückung durch nunmehr zwangsformierte Gerichte zu bewahren, sollten auch die Juristen der Bundesrepublik dazu beitragen, alle Notstandsgesetze schon in der Phase ihrer Entstehung zu Fall zu bringen. Wenn Gesetzentwürfe die Gerechtigkeit untergraben und Willkür unterstützen sollen, dann müssen die Juristen als erste der geplanten Rechtszerstörung und der drohenden Rechtlosigkeit entgegenzutreten.

einbarungen muß sich auch exakt ergeben, wie sie zu erfüllen sind. Diese keinesfalls leicht zu lösenden Aufgaben bereiten den Schiedskommissionen mitunter noch Schwierigkeiten³. Ob Einigungen Mängel haben, zeigt sich regelmäßig erst im Stadium der Realisierung der Verpflichtungen. Beruht die Einigung auf einer wirklichen — nicht nur formalen — Willensübereinstimmung und ist der Inhalt der Einigung geeignet, den Streit endgültig beizulegen, dann werden durch unvollkommen formulierte Festlegungen kaum ernstliche Schwierigkeiten auftreten. Die beteiligten Bürger finden dann meist selbst einen Weg, die übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Nachteilige Auswirkungen können sich dagegen ergeben, wenn die Willensübereinstimmung nur scheinbar vorlag, der Konflikt also nicht gelöst wurde. Hier besteht die Gefahr, daß die vereinbarten Verpflichtungen nicht eingehalten werden und dadurch der Konflikt erneut aufbricht.

Krutzsch, Görner und Winkler⁴ haben richtig darauf hingewiesen, daß in den Fällen, in denen der Verpflichtete seine Verpflichtungen mißachtet, der Vorsitzende der Schiedskommission prüfen sollte, ob durch eine erneute Beratung, die er gemäß Ziff. 26 Abs. 3

¹ Vgl. dazu den Bericht des Generalstaatsanwalts der DDR und den Diskussionsbeitrag des Ministers der Justiz auf der 25. Sitzung des Staatsrates am 15. April 1966, NJ 1966 S. 358 und 379 f.

² Richtlinie des Staatsrates der DDR über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 (GBl. I S. 115).

³ Hierauf haben schon Winkler, Jaenchen und Görner in NJ 1965 S. 445 hingewiesen.

⁴ Krutzsch / Görner / Winkler, Leitfaden für Schiedskommissionen, 2., überarb. Auflage, Berlin 1966, S. 117.